

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.6.3. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.1. (Haustyp I+D)
 bei einer Geländeneigung von weniger als 1,50 m auf eine Gebäudetiefe
- Dachform: Satteldach 25° - 33°, über 30° auch Satteldach mit Krüppelwalm
 Dachdeckung: Pfannen rot
 Dachgaupen: zulässig ab 28° Mindestdachneigung
 bis 1,40 m² Ansichtsfläche als stehende oder abgeschleppte Gaupe
 max. 2 Stück je Dachfläche im inneren Drittel der Dachfläche
- Dacheinschnitte: unzulässig (z.B. Dachterrassen, sonstige Einschnitte in der Dachhaut)
 Kniestock: zulässig bis 1,00 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
 Bei holzverkleideten Dachgeschoß sind höhere Kniestöcke, die sich durch das Abschleppen des Daches ergeben, zulässig. (bis 1,50 m)
- Ortgang-Überstand: mindestens 0,30 m
 Trauf-Überstand: mindestens 0,40 m
 Sockelhöhe: max. 0,50 m (farblich nicht abgesetzt)
 Traufseitige Wandhöhe: nicht über 4,25 m ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche
 Fassaden: Fassaden sind grundsätzlich nur in verputzten Mauerwerk weiß oder pastellfarben, Naturstein oder Holz zulässig. Verkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind unzulässig.
 Fensterteilungen als stehendes Rechteck, Waagerechte Fensterteilungen sind nur bei starker, senkrechter Gliederung zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen maximal 0,50 m betragen
- 0.6.4. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.2. (Haustyp U+I)
 Bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf eine Gebäudetiefe
- Dachform: Satteldach 25° - 33°, über 30° auch Satteldach mit Krüppelwalm
 bei teilgeschossig am Hang versetzter Bauweise auch versetztes Pultdach mit Dachneigung von 20° bis 24°
- Dachgaupen: zulässig ab 28° Mindestdachneigung
 bis 1,40 m² Ansichtsfläche als stehende oder abgeschleppte Gaupe
 max. 2 Stück je Dachfläche im inneren Drittel der Dachfläche
- Dacheinschnitte: unzulässig (z.B. Dachterrassen, sonstige Einschnitte in der Dachhaut)
 Kniestock: unzulässig, nur konstruktiver Dachfuß zulässig bis max. 0,40 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
- Dachüberstand bei Satteldach u. Satteldach mit Krüppelwalm:**
- Ortgang-Überstand: mindestens 0,30 m
 Trauf-Überstand: mindestens 0,40 m
- Dachüberstand bei versetztem Pultdach**
- Ortgang-Überstand: unzulässig
 Trauf-Überstand: max. 1,00 m
- Sockelhöhe: talseits unzulässig, bergseits max. 0,50 m (farblich nicht abgesetzt)
 Traufseitige Wandhöhe: talseits nicht über 6,00 m
 bergseits nicht über 4,25 m ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche
- Fassaden: Fassaden sind grundsätzlich nur in verputzten Mauerwerk weiß oder pastellfarben, Naturstein oder Holz zulässig. Verkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind unzulässig.
 Fensterteilungen als stehendes Rechteck, Waagerechte Fensterteilungen sind nur bei starker, senkrechter Gliederung zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen maximal 0,50 m betragen
- 0.6.5. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.3. (Haustyp U+II)
- Dachform: Satteldach 25° - 33°
 Dachdeckung: Pfannen rot
 Dachgaupen: zulässig ab 28° Mindestdachneigung
 bis 1,40 m² Ansichtsfläche als stehende oder abgeschleppte Gaupe
 max. 2 Stück je Dachfläche im inneren Drittel der Dachfläche
- Dacheinschnitte: unzulässig (z.B. Dachterrassen, sonstige Einschnitte in der Dachhaut)
 Kniestock: nur konstruktiver Dachfuß zulässig bis max. 0,40 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
- Ortgang-Überstand: mindestens 0,30 m
 Trauf-Überstand: mindestens 0,40 m
 Sockelhöhe: talseits unzulässig, bergseits max. 0,50 m (farblich nicht abgesetzt)
 Traufseitige Wandhöhe: talseits nicht über 8,50 m ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche
- Fassaden: Fassaden sind grundsätzlich nur in verputzten Mauerwerk weiß oder pastellfarben, Naturstein oder Holz zulässig. Verkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind unzulässig.
 Fensterteilungen als stehendes Rechteck, Waagerechte Fensterteilungen sind nur bei starker, senkrechter Gliederung zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen maximal 0,50 m betragen